

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

24 (29.1.1878) II.Beilage

II. Beilage zu Nr. 24 der Karlsruher Zeitung

Dienstag, 29. Januar 1878.

behörde. Es sei wahrzunehmen, daß Vieles besser geworden sei, und Manches werde noch besser werden. Schließlich möchte Redner noch der Auffassung entgegenreten, daß man Berufungen von auswärts vornehmen müsse, weil wir im Inlande keine tüchtigen Leute haben, die ihrer Aufgabe gewachsen seien.

Ministerialpräsident Stöcker will der Rede des Regierungskommissärs nur ergänzen nachtragen, daß die Einrichtung, wonach der Direktor eines Gymnasiums Mitglied des Ober-Schulrathes, keineswegs, wie der Abg. Lender meine, eine Neuerung sei, vielmehr langjähriger Praxis entspreche, da dieselbe wahrscheinlich aus denselben praktischen Gesichtspunkten, wie jetzt, auch bei dem Oberstudienrath bestanden habe.

Abg. v. Freydrick richtet im Interesse vieler Eltern, welche Verletzungen zc. ausgeübt seien, die Frage an die Regierung, ob es nicht möglich sei, einen einheitlichen Beginn des Schuljahres in ganz Deutschland herbeizuführen, während gegenwärtig die Gymnasien theils an Ostern, theils an Michaeli ihr Schuljahr beginnen.

Regierungskommissär Ober-Schulraths-Direktor Koff erwidert hierauf, daß dieser Gedanke seit langer Zeit die Schulmänner beschäftigt, daß jedoch bis jetzt nicht möglich gewesen sei, eine Uebereinstimmung zu bewirken, nicht einmal innerhalb Preußens herrsche eine solche und das Schuljahr beginne in den verschiedenen Provinzen bald zu Ostern, bald zu Michaeli. Als sehr zweckmäßig sei seiner Zeit der Vorschlag anerkannt worden, das Schuljahr mit dem Kalenderjahr beginnen zu lassen, wofür man übrigens auch der Zustimmung der Universitäten, deren Semester dadurch geeigneter eingetheilt würden, bedürfte. Allein einstweilen sei ein Ergebnis nicht zu erzielen gewesen. Vielleicht gestalten sich Verhandlungen fruchtbarer, wenn das preussische Unterrichtsgesetz erlassen sei.

Hierauf wird die Diskussion über die Mittelschulen für beendet erklärt und, wie schon mitgeteilt, die Sitzung geschlossen.

Rede

des Ministerialpräsidenten Stöcker über die Anträge der Abgg. Jungmanns, Neumann und Bezinger. (27. Sitzung der Zweiten Kammer am 22. Januar.)

Hochgeehrte Herrn!

Nachdem die Diskussion über die Initiativanträge, die von Seiten der geehrten Herrn Abgeordneten Neumann, Jungmanns und Bezinger gestellt wurden, sich etwas verbreitert hat, gehalten Sie mir wohl als Vertreter der Großen Regierung noch Einiges in verschiedener Richtung zu sagen, was mir im Laufe der bisherigen Diskussion noch nicht in der Weise, wie es wenigstens in der Intention der Großen Regierung liegt, beleuchtet worden zu sein scheint. Ich finde, daß diese drei Anträge an einem gemeinsamen Mangel leiden und daß deshalb ihre gemeinsame Besprechung, so disparat sonst auch die Gegenstände sind, um die es sich hier handelt, auch ihre Vortheile hat. Der Mangel, den ich in allen drei Anträgen finde, ist die mechanische Auffassung des Staats, der Zwecke des Staats und der Beteiligung der Bürger an dem öffentlichen Wesen, welche mir in allen drei Anträgen entgegentritt, eine mechanische Auffassung, die vollständig verkennt, daß man nicht bloß nach der Kopfzahl und nach gewissen geometrisch abgezeichneten Wahlkreisen die Beteiligung an dem öffentlichen Wesen bestimmen kann, sondern daß man bei der Ausübung politischer Rechte Bedacht nehmen muß, inwiefern dadurch dem Staatsinteresse überhaupt und der befondern öffentlichen Einrichtung, welche in Frage steht, gebietet ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch das ausgebehaltene Wahlrecht gewisse Schranken ziehen und man wird sich genöthigt sehen, gewisse Bedingungen vorzuschreiben, die sich auf die sittlichen, intellektuellen und wirtschaftlichen Eigenschaften des Wählers beziehen, Bedingungen, die auch darauf Rücksicht nehmen, wofür Alters und Geschlecht jemand ist. Wenn man von der Berechtigung des Wählers absehen und lediglich davon ausgehen wollte, daß jemand von Natur aus, durch seine Geburt als Mensch und Einwohner eines gewissen Theils des Staatsgebietes das Wahlrecht besitzt und daß er kraft dessen berufen sei, an dem öffentlichen Leben sich zu beteiligen, so würde ich nicht, weshalb man die Verbrecher ausschließt von der Wahl, weshalb man die Frauen davon ausschließt, weshalb man hiebei gewisse Altersgrenzen zieht und weshalb man sich genöthigt sah, in Beziehung auf die Armenunterstützung gewisse Beschränkungen zu machen. Alle diese Beschränkungen finden ihre Erklärung darin, daß eben die öffentlichen Rechte, die jemand besitzt, Pflichten entsprechen, daß demselben mit den Rechten eine Art öffentlichen Amtes anvertraut wird und daß jedes Amt gewisse Eigenschaften zu seiner richtigen Ausübung voraussetzt. Diese Eigenschaften dürfen sich aber nicht allein nach dem befondern Interesse des damit Betrauten richten, sondern das Maß seines Rechts muß auch gemessen werden an den Vortheilen oder Nachtheilen, die dem Staatswesen im Allgemeinen und im befondern Falle durch dessen Ausübung voraussichtlich erwachsen werden. Wenn ich also auch im Allgemeinen damit einverstanden bin, daß es für das öffentliche Wesen förderlich ist, soviel als möglich die Theilnahme aller Staatsangehörigen für sich in Anspruch zu nehmen, so wird sich doch nur unter der Voraussetzung empfehlen, daß diese Theilnahme der Leistungsfähigkeit des Einzelnen

und dem Zwecke der in Frage stehenden öffentlichen Einrichtung entspricht.

Ich wende diese allgemeine Betrachtung zunächst an auf den, wie ich glaube, den rein politischen Fragen am fernsten liegenden Gegenstand, nämlich auf den Antrag der Abg. Jungmanns und Genossen. Es ist schon wiederholt hervorgehoben worden, daß es sich bei der Aufgabe der Kreisverbände um etwas ganz anderes handelt, als um die Ausübung einer politischen Thätigkeit, diese in der Beschränkung gefaßt, daß es sich hiebei um Arbeiten für den Staat, und nicht um die Interessen einzelner Kreise der Staatsgesellschaft handelt. Der genannte Antrag des Abg. Jungmanns hat seine Hauptschwäche darin, daß er die Aufgabe der Kreisverbände verkennt, die im Wesentlichen darin besteht, eine gewisse Anzahl, hauptsächlich wirtschaftlicher Aufgaben, daneben auch weitere Kulturzwecke zu erfüllen, deren Erreichung den einzelnen Gemeinden zu schwer fällt. Man ist davon ausgegangen, in dem Kreisverbande eine Art Gesamtgemeinde zu erblicken, und deshalb ging auch der erste Regierungsvorschlag ganz richtig davon aus, daß diese Aufgabe am zweckmäßigsten erfüllt werde durch eine Versammlung, welche neben den Abgeordneten der Kreisgemeinden aus den Vertretern der Bezirksräthe oder, wie man sie damals nannte, der Amtsräthe zu bestehen habe und aus einer Anzahl vermöge ihres größeren Besitzes an sich in diese Versammlung berufenen Personen. Die Erwählung von Kreisabgeordneten ist, wie sich die Herren aus der Geschichte unseres öffentlichen Lebens erinnern, erst nach langen Debatten zwischen Regierung und Ständen in die Kreisvertretung hineingetragen worden. An und für sich, muß ich gestehen, halte ich das für keine Verbesserung des damaligen Regierungsvorschlags, aber es ist doch noch zuträglich, wenn jene Wahlen in die Kreisversammlung durch Wahlmänner und nicht im Wege der direkten Wahl zu Stande kommen.

Es handelt sich darum, die geeignetsten Personen für einen Verwaltungskörper zu finden, und diese werden viel besser durch einen kleineren Kreis, ich möchte sagen, Sachverständiger bestimmt, die mitten in den Interessen der Gemeinden stehen, als durch direkte Wahl, wo man sich oft, um die Wahl des Kandidaten zu sichern, genöthigt sehen mußte, allgemeine Schlagworte zu gebrauchen, um die Wähler zu jener lebhaften Beteiligung herbeizutreiben, die Sie bei der jetzigen Wahlart vermissen. Sie würden, um dies zu erreichen, schwerlich dahin kommen, zu sagen, wir brauchen einen Mann, der sich für die landwirthschaftlichen Winter-schulen interessiert, der sich auf das Siechenhauswesen am besten versteht, oder der der Armenpflege am besten gewachsen ist. Das sind allerdings sehr nützliche Dinge, aber Alles solche Dinge, die zu einer lebhaften Bewegung des Gemüths, wie sie die allgemeine direkte Wahl verlangt, in der That nicht anregen werden. Sie würden sich zu diesem Zwecke genöthigt sehen, die politische Parteiliebe aufzuziehen und auf diese Weise, nachdem jetzt schon durch allgemeine, aber indirekte Wahl von Kreisabgeordneten politische Parteiliebungen in die Kreisversammlungen hineingetragen wurden, diese Elemente voll und ganz hineintragen, denn diejenigen Abgeordneten, die im Wege der allgemeinen und direkten Wahl auf ein politisches Programm in die Kreisversammlung treten, werden sich zunächst mit Vertretung der Stimmorte beschäftigen, auf die hin sie gewählt wurden. Es ist deshalb schon mit Recht ausgesprochen worden, daß durch den Antrag des Abg. Jungmanns das ganze Institut der Kreisversammlungen verpufft, daß es geradezu auf Bahnen geleitet würde, wofin es nicht gehört.

In ähnlicher Weise ist auch schon hervorgehoben worden, wie es sich mit den Bezirksräthen verhält. Es ist deutlich und in der allerklarlichsten Weise nachgewiesen worden, daß auch die Bezirksräthe zu Funktionen bestimmt sind, mit welchen deren Ernennung aus einer Vorschlagsliste, welche der direkten Wahl sogenannter Vertrauensmänner aus dem eigenen Geschäftsbezirk entspringt, unentbehrlich erscheint. Man treibt hier einen gewissen Mißbrauch mit dem Worte Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner nach dem Antrage des Abg. Jungmanns wären immer nur die Vertrauensmänner einer gewissen Partei, während es sich hier um Männer handelt, die zum Amte eines Richters und Verwaltungsbeamten berufen sind. Abgesehen davon, daß die Befolgung dieses Vorschlags, wie von dem Abg. Bar mit vollem Rechte hervorgehoben wurde, das Ernennungsrecht der Bezirksräthe durch die Krone behält, durch die Großen Regierung in Frage stellen würde, welche Ernennung allein den Bezirksräthen den Charakter der Staatsbeamtung in einem monarchischen Staate geben kann. Nach meinem Erachten würde daher dieses Institut durch den Vorschlag Jungmanns nicht allein bedroht, sondern geradezu beseitigt werden. Es gäbe vielleicht eine bessere Art der Befestigung der Bezirksräthe als die gegenwärtige, nämlich auf Grund von Listen, wie bei den Schöffen und Geschworenen, was auch durch die neuen Reichs-Justizgesetze für diese Ämter in Aussicht genommen ist. Aber eine solche Aenderung wird jetzt und insofern nicht in Aussicht genommen werden, als uns das bisherige System genügt und zwar, wie der Herr Abg. Paravicini mit vollem Grunde gefügt hat, so lange die Institution der Bezirksräthe im großen Ganzen in ihrer bisherigen Form allen billigen Ansprüchen entspricht. Ich glaube also, der Antrag des Abg. Jungmanns wird mit

allem Recht im öffentlichen Interesse und zum allgemeinen Besten zu den Akten gelegt werden können.

Was nun den zweiten Antrag betrifft, und ich will mich zunächst zu dem des Abg. Neumann wenden, so hat dieser, wie ich zugeben will, einen etwas milden und freundlichen Charakter, was auch der Herr Staatsminister hervorgehoben hat. Aber man darf sich durch diese Außenseite nicht verleiten lassen, die sehr ernsthaften Bedenken, die im Hintergrunde desselben stehen, zu verkennen. Es handelt sich übrigens nicht darum, daß jede aus öffentlichen Mitteln erfolgte Abgabe zu Schulzwecken das Wahlrecht beeinträchtigen solle. Es handelt sich darum, daß dies eine Armenunterstützung sein muß, und es ist in dieser Beziehung bis jetzt ein schlagender Paragraph noch nicht hervorgehoben worden, den wir in dem Gesetze über den Elementarunterricht besitzen. In dem § 84 dieses Gesetzes heißt es: „Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorchrift der Ober-Schulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen.“ Wenn Sie dies zusammenhalten mit dem Paragraphen des Armengesetzes, von dem in der Begründung des Initiativantrags die Rede ist, werden Sie sich sagen müssen, daß unser Landesgesetz die Anschaffung von Schulrequisiten und von Schulbüchern für Arme als Armenunterstützung ansieht. Nicht jede solche Abgabe, wie sie der § 4 des Schulgesetzes darstellt, soll als Armenunterstützung angesehen werden. Dieser Charakter tritt erst hervor, wenn es sich herausstellt, daß in der That der Mann, der auf diese Weise unterstützt worden ist, aus seinen eigenen Mitteln nicht im Stande gewesen wäre, diese Anschaffung zu machen, und daß er somit unfähig ist, die ihm vom Staat angeordneten Pflichten vollständig zu erfüllen. Daß diese mangelhafte Pflichterfüllung auch föhrt die öffentlich rechtlichen Befugnisse des Staatsbürgers beeinträchtigt, ist aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zu ersehen. So heißt es in § 7 a. der Städteordnung, es könne Jemand nur Gemeindebürger werden, der keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und der die ihm obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet hat; und der Empfang von Armenunterstützungen und die Nichtentrichtung von Gemeindeabgaben ziehen den Verlust des Stadt-Bürgerrechts nach sich. Wir haben also auch andere Bestimmungen, die vorschreiben, daß diese Lässigkeit in Erfüllung öffentlicher Pflichten in der That von Einfluß sein solle auf die Betätigung politischer Rechte. Ich glaube, man darf in dieser Beziehung nicht zu nachsichtig sein, man muß sehr vorsichtig sein in Beseitigung solcher Schranken. Wenn einmal feststeht, daß eine Unterstützung auch mit Schulmitteln eine Armenunterstützung ist, so stehen wir, wenn dies beseitigt sein sollte, nicht mehr vor der Frage, ob es sich um eine Unterstützung mit Schulmitteln handelt, sondern vor der Frage, ob eine Armenunterstützung überhaupt das Wahlrecht beschränken dürfe oder nicht, und Sie werden aus einer ganz raschen Beleuchtung dieses Punktes sofort ersehen, daß die beschränkende Wirkung notwendig ist. Es ist zum ersten — es ist dies allerdings bloß eine Zweckmäßigkeitsbetrachtung, aber doch sehr tief eingreifend und ich denke, die Herren werden alle schon Gelegenheit gehabt haben, darüber Betrachtungen anzustellen — ich sage also, es ist zum ersten etwas bedenklich, den Gemeindebehörden das Recht zu geben, nach ihrer Diskretion Armenunterstützungen zu geben, ohne daß diese zu gleicher Zeit Wirkung haben auf die politische Befähigung der Unterstützten. Wenn Sie an diesen Grundsätzen nicht festhalten, so verursachen Sie zwei Uebel. Einmal daß unter Umständen eine Gemeindebehörde im Stande ist, durch Verabreichung solcher Mittel auf die Wahlen einzuwirken. Sie können zwar sagen, die Wahlen sind geheim, man kann also Niemand kontrolliren. Aber auch in größeren Gemeinden hat man Mittel und Wege, hinter das Wahlgeheimniß zu kommen, um wie viel mehr erst in kleinen Gemeinden. Sodann aber bringen sie den armen Mann in eine verführungsvolle peinliche Lage, die man ihm nicht zumuthen sollte. Wenn es sich auch nur um einige Mark handelt, so sind diese doch für den armen Mann von großer Bedeutung und es wird also eine Art Wahlbeeinflussung dadurch erzeugt, die ich gerne vermeiden wissen möchte. Zum andern handelt es sich darum und hier komme ich zurück auf das, was ich Anfangs bemerkte, daß man nicht gehörig in Aussicht nimmt, zu welchen Zwecken eine Wahlfähigkeit, daß die Wahl ein öffentliches Amt ist, das den Zweck hat, für den Staat und seine Zwecke den öffentlichen Pflichten gewachsene Männer in diese Versammlung zu schicken. Wenn man fragt, wer dazu geeignet ist, so muß doch offenbar die Antwort dahin lauten, vor Allem derjenige Mann, der jene Pflichten, welche ihm in öffentlichen Interesse zugemuthet werden könnten, selbst erfüllt. Wer aber nicht einmal die Pflicht erfüllt, die der Staat als das Minimum der Familienpflichten ansieht, nämlich die Verpflichtung für die nothdürftigste Erziehung seiner Kinder zu sorgen, seinen Kindern den elementarsten Unterricht zu gewähren, wer sich dazu nicht befähigt zeigt, dem sollte man auch nicht das Recht geben, hochwichtige politische Funktionen auszuüben, wozu das Recht, politisch zu wählen, doch gehört. Eine solche Begünstigung Deter, die in solcher Weise einem sehr bescheidenen Maß eigener Pflichterfüllung

nicht nachgekommen sind, enthält aber auch zu gleicher Zeit eine große Unbilligkeit gegenüber einem sehr respektablen Kreise von Staatsangehörigen, nämlich gegenüber denjenigen, die trotz eigener Bedrängnis noch im Stande sind, ihre sittliche Kraft soweit anzustrengen, um nicht in irgend einer Weise der öffentlichen Unterstützung anheim zu fallen. Wenn Sie auf diese Klasse von Personen keine Rücksicht nehmen, wenn Sie den Familienvater, der sich seiner Familie gegenüber im Vollgefühl seiner Pflichterfüllung erhalten will, vollkommen auf die gleiche Linie stellen mit demjenigen, der dies nicht thut, so haben Sie ein großes öffentliches Unrecht gethan, denn Sie haben die sittliche Kraft des in seinen Pflichten treuen Mannes entmuthigt und gelähmt. Dann sind Sie auf dem bedenklichen Wege weiter gegangen in jener Richtung, die ich jetzt in sehr vielen Dingen wahrnehme, nämlich daß man es dem Einzelnen zu leicht macht, seine öffentlichen Pflichten zu erfüllen, daß man ihm die Gelegenheit sehr rasch gibt, dasjenige, was er selbst thun soll, auf die Schultern Anderer abzuwälzen. Ich möchte also empfehlen, in diesen Dingen nicht weiter zu gehen, als man bisher gegangen ist. Man kann im Wege der Instruktion die Gemeindebehörden anweisen, möglichst rücksichtsvoll zu sein, man kann sie anweisen, nicht eher als bis die Unterstützungsbedürftigkeit vollständig festgestellt ist, zu dieser Einschränkung des Wahlrechts zu schreiten, aber nicht weiter.

Nun wende ich mich zu dem dritten Antrage, nämlich zu dem des Abg. Bezinger. Derselbe zerfällt in zwei Theile: In denjenigen, der eine Abänderung der Wahlbezirke, und in denjenigen, der eine Aenderung des Wahlrechts beabsichtigt. Auch hier findet die gleiche Anwendung des allgemeinen Satzes statt, den ich an die Spitze meiner Erörterungen setzte, nämlich, daß auch hier nicht auf dasjenige Rücksicht genommen wird, was im einzelnen Fall zu leisten ist. Die Eintheilung unserer Wahlbezirke ist, wenn wir auf die Geschichte unserer Verfassung zurückkommen, dadurch zu erklären, daß man bei dieser Eintheilung unter Anderem auch Rücksicht genommen hat auf die Steuerkraft der einzelnen Bezirke. Daher kommt nicht allein die für die Städte, sondern auch für verschiedene ländliche Wahlbezirke verschiedene Eintheilung, die nicht vollständig mit der Kopfzahl harmonirt, und ich glaube, bei dem großen Interesse, das die einzelnen Wähler bei Vertheilung der Steuern besitzen, ist es nicht unbillig, auch darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Umfange sich der einzelne Wahlbezirk bei Aufbringung des Steueraufwands betheiligt. Es wäre gerade jetzt, wo der Staatsaufwand gegenüber der Zeit, in welcher die Verfassung in's Leben trat, sich bedeutend erhöht hat und wo gerade durch die Umgestaltung der Steuererhebung das bewegliche Vermögen, das durch die Städte repräsentirt wird, viel stärker getroffen wird, als früher, wirklich unbillig, auf diesen Gesichtspunkt nicht Rücksicht zu nehmen. Es ist aber meines Erachtens auch hier noch ein anderer Gesichtspunkt in's Auge zu fassen. Es ist nicht allein die Rücksicht auf die Steuerkraft, sondern auch die Rücksicht auf die besonderen Interessen, welche die Städte, wenigstens die größeren Städte des Landes vertreten, die für dieselben eine derartige, nicht nach der Kopfzahl eingerichtete Vertheilung des Wahlrechts, eine gewisse anscheinende Begünstigung hervorgerufen hat. Es ist ja, wie sie Alle wissen, das gewerbliche und das Handelsinteresse von sehr großer Bedeutung im Staate geworden. Bei früherer Gelegenheit hat der Abg. v. Feder darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht mehr ein reiner Agrarkulturstaat seien. Ich bin sehr geneigt, auf das Interesse des Grundbesitzes, auf das Interesse der Landwirtschaft, auf das Interesse der ganzen Landbevölkerung ein möglichst großes Gewicht zu legen. Aber ich darf darüber dasjenige, was die Städte bedeuten, nicht vergessen. Es muß in dieser Richtung eine billige Ausgleichung zwischen diesen beiden Hauptbestandtheilen der staatlichen Bevölkerung getroffen werden und diese Ausgleichung wurde dadurch getroffen, daß man den Städten vermöge ihres industriellen Charakters, vermöge ihrer hauptsächlichlichen Vertretung des Gewerbes und Handelsstandes im Lande auch einen etwas größeren Raum in dieser Versammlung gibt. Wir stehen auch hierin nicht allein. Man hat sich vorhin auf Württemberg bezogen. Dort finden die sogenannten guten Städte in der Zweiten Kammer ihre Vertretung, wie auch im preussischen Herrenhaus die Vertretung der Städte existirt, und ich glaube, es wird auch in der Abtheilung der Wahlbezirke dort darauf Rücksicht genommen sein. Im Uebrigen aber kann ich es nicht für vorthellhaft ansehen, mit Vergleichung der Einrichtungen anderer Staaten zu exemplifiziren, und zwar deshalb nicht, weil die Einrichtungen anderer Staaten in ihrer Gesamtheit aufgefaßt werden müssen und weil, wenn man die eine oder die andere Einrichtung herausgreift und mit den unserigen vergleicht, die erstere für uns nicht das bedeutet, was sie dort bedeuten. Wir wollen uns also mit anderen Staaten möglichst wenig beschäftigen, sondern mehr mit uns selbst in Baden und den Einrichtungen, die bisher bei uns selbst gegolten haben. Es ist zum dritten, was die Städte betrifft, zu bemerken, daß man bei Grundlegung der Verfassung nicht allein auf die Steuerkraft und nicht allein auf die in den Städten hauptsächlich vertretenen volkswirtschaftlichen Interessen Rücksicht genommen hat, sondern auch bis auf einen gewissen Grad darauf, daß manche Städte vermöge ihrer ganzen Geschichte als Repräsentanten gewisser Landschaften erscheinen, und ich muß auch sagen, es wäre vielleicht gerechtfertigt gewesen, diejenigen Städte, die in früheren Zeiten mit dem Wahlrechte ausgestattet waren, nicht zu Gunsten der Kopfzahl und einer größeren Begünstigung des flachen Landes ausfallen zu lassen. Ich denke dabei auch an jene Stadt, von der der Abg. v. Feder gesprochen hat. Ich glaube also, auf eine Aenderung unseres Wahlsystems in der Richtung, daß die Wahlbezirke zu Ungunsten der Städte und der dort vertretenen Interessen geändert werden, wollen wir uns gleichfalls nicht einlassen.

Das Wichtigste, wobei es sich um die höchsten politischen Interessen handelt, ist dasjenige, was bezüglich der Aenderung unseres Wahlsystems dahin vorgeschlagen wurde, daß wir von dem indirekten zum direkten Wahlsystem übergehen sollten. Es sind darüber eine ganze Anzahl von Betrachtungen angestellt worden. Man hat durch Bezugnahme auf eine ganze Anzahl von Autoritäten, durch Bezugnahme auf die Einrichtungen des Reichs und auf die Einrichtung anderer Länder darthun wollen, daß das direkte Wahlrecht den Vorzug verdient, und es ist auch von anderer Seite des Hauses das direkte Wahlsystem als das Wahlsystem der Zukunft bezeichnet worden. Gestatten Sie mir einige Bemerkungen über diese Aenderung, die wenigstens für die Zukunft in Aussicht genommen werden will, vorzutragen; es wird dann Sache des hohen Hauses, wenn nicht heute, so doch später sein, sich darüber schlüssig zu machen, wie weit diese Bedenken richtig und von Gewicht sind. Ich will zunächst vorausschicken, daß man nach meinem Dafürhalten fehl greift, wenn man mit einer möglichst großen Ausdehnung des Wahlrechts eine Ausdehnung der politischen Freiheit eine Garantie der politischen Freiheit identifizirt. Das scheint mir nicht begründet zu sein. Die politische Freiheit gründet sich nach meinem Dafürhalten viel mehr auf die regelmäßige politische Arbeit des Volkes als auf den ab und zu eintretenden größeren Gebrauch von dem Wahlrechte. Meines Erachtens wird in dem Maße, in dem sich die Bevölkerung weiter und eingehender mit der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten regelmäßig beschäftigt, dieselbe sich auch die Begründung ihrer politischen Freiheit sichern. Nach der Ausdehnung der politischen Arbeit wird sich demnach auch die Ausdehnung der politischen Freiheit richten und wo diese Arbeit aufhört, fängt in der Regel die politische Abhängigkeit an, wie es auch sonst in der Regel ist, wo ich nicht selbstthätig bin und ein Anderer für mich thätig sein muß, trete ich in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu demselben. Die Selbstverwaltung ist es, die ich vor Allem hervorgehoben zu sehen wünsche, als die eigentliche Grundlage der öffentlichen Freiheit und die sicherste und beste Grundlage derselben. Wenn Sie sich ohne diese Grundlage auf das weite Gebiet der allgemeinen und direkten Wahl begeben, dann fürchte ich, wird es sich lediglich um heftige Parteikämpfe um die öffentliche Macht handeln, die dahin führen, daß sich schließlich um des lieben Friedens willen eine Menge der besten Kräfte von solchen Wahlen zurückzieht. Wir haben, was das allgemeine direkte Wahlrecht betrifft, schon Erfahrungen gemacht, wir befinden uns in dieser Hinsicht nicht nur theoretischen Betrachtungen gegenüber. Wir haben durch die Ausübung der Wahlen zum Zollparlament und zum Reichstag eine gewisse Einsicht in das Wesen der direkten Wahl gehabt. Auch hier muß ich sagen, wenn ich das Wahlrecht auszuüben habe, will ich zunächst untersuchen, ob derjenige, der das Wahlrecht ausüben soll, auch in hinreichendem Grade befähigt ist, dieses Wahlrecht auszuüben. Ich wünsche soweit als möglich das Wahlrecht auszudehnen, wie ich überhaupt die größtmögliche Theiligung an den öffentlichen Angelegenheiten, sowohl für die Volkserziehung als für die Wahrung des öffentlichen Interesses für sehr zweckmäßig halte. Wenn ich aber nach der Wahlbefähigung frage, so muß ich sagen, derjenige, welcher wählt, muß erstens denjenigen, den er wählt, kennen, er muß wissen, um wen es sich handelt, denn sonst würde er in seinem Urtheile zweifelhaft sein, ob derjenige, den er seines Vertrauens würdigt, auch im Stande ist, ihn und seine Absichten gehörig zu vertreten, und zum andern muß er auch die Fähigkeit haben, zu beurtheilen, ob der Gewählte dasjenige, wofür er gewählt ist, auch besorgen kann. Es ist vorhin erwähnt worden, daß die indirekte Wahl schon dasjenige gegen sich habe, daß die Mandatsübertragung gewissermaßen ein Verzicht auf die Selbstständigkeit sei. Diese Mandatsübertragung findet auch bei der direkten Wahl statt. Auch bei der direkten Wahl findet eine Stellvertretung statt; es fragt sich nur, welche Stellvertretung die richtige ist, diejenige der indirekten oder diejenige der direkten Wahl. Der Grundsatz der politischen Stellvertretung bezeichnet einen Hauptunterschied zwischen den modernen und den antiken Staatsverfassungen und einen Hauptfortschritt der ersteren. Soweit es sich um einen kleinen Wahlkörper handelt, wird sich die direkte Wahl empfehlen, in dem Maße aber, als die früher erwähnten Voraussetzungen abnehmen, in dem Maße, als der Wähler weniger im Stande ist, seinen Vertrauensmann persönlich zu kennen, in dem Maße, als die Verhältnisse, in welchen der letztere zu wirken hat, dem Urtheil des Urwählers weiter abliegen, wird auch die direkte Wahl weniger im Stande sein, das zu erfüllen, was sie im öffentlichen, im Staatsinteresse erfüllen soll. Ich werde also die direkte Wahl an und für sich nicht zu bekämpfen haben, sondern nur die Kombination derselben mit der allgemeinen Wahl, denn hier ist es viel naturgemäßer, daß der einzelne Wähler den Mann des Vertrauens, den er kennt, von dem er glaubt, daß er ihn nach seinen Absichten vertreten werde, beauftragt, eine weitere Wahl in das Abgeordnetenhaus vorzunehmen, als daß er sich diesen Mann von irgend welchen Vertrauensmännern erst oktroyiren läßt. Es wird also gerade durch direkte Wahl in diesem Fall die Selbstständigkeit des Wählers nach meinem Dafürhalten viel mehr beseitigt, als durch die indirekte Wahl. Sobald man eine derartige Erkenntniß gemacht hat, erklären sich auch leicht die verschiedenen Erfahrungen, die man auf dem Gebiete des allgemeinen und direkten Wahlrechts gesammelt hat. Es ist das allgemeine und direkte Wahlrecht in viel höherem Grade ein autoritatives Wahlverfahren, als das indirekte Wahlverfahren, denn der einzelne Urwähler schreitet in der Regel nur zur Wahlurne auf die Empfehlung, die ihm von einer Autorität bezüglich des Abgeordneten gemacht wird. Eine mit Autorität verfehene Gewalt, Einrichtung oder Organisation wird daher sehr bedeutend durch die direkte Wahl gewinnen.

Eine Regierung z. B., die eine napoleonische Verwaltungs- maschine zur Verfügung hat, wird mit Hilfe der allgemeinen direkten Wahl im Ganzen gute Geschäfte machen. Das gleiche gilt von der kathol. Kirche, die vermöge ihrer Organisation in einem viel weiteren Umfange auf die einzelnen Wähler zu wirken im Stande ist, als dies bei unseren Regierungseinrichtungen in Deutschland in der Regel gesagt werden kann. Damit solchen Einflüssen von Seiten der im Staatsleben thätigen politischen Parteien mit Nachdruck entgegengetreten werden kann, ist es alsdann notwendig, daß auch die Parteibildung eine viel strammere, viel disziplinirtere wird, als unter dem, dem persönlichen Belieben mehr Spielraum lassenden indirekten Wahlsystem. Es werden also auch durch die Art der Parteibildung der persönlichen Selbstständigkeit größere Fesseln angelegt, als dies ein anderes Wahlsystem mit sich bringt. Sie sehen deshalb, daß das allgemeine direkte Wahlrecht seine besonderen Vorzüge hat für eine starke Regierung mit bis in alle einzelnen Interessentkreise wirkenden Verwaltungsorganen, oder für Verwaltungseinrichtungen wie die katholische Kirche sie besitzt; daß es sich vorzugsweise eignet für gut organisirte Parteien, wie die sozialdemokratische Partei, die mit großer Wirkung arbeiten, weil die Unterwerfung des Einzelwillens unter die allgemeinen Parteiausprüche mit der größten Sicherheit vor sich geht. Es ist aber nicht allein das Regiment des Staats, der Kirche oder der Partei, für die Anwendung des allgemeinen und direkten Wahlrechts charakteristisch, sondern auch die Mittel, die zur Anwendung gebracht werden müssen, damit der gewünschte Wahlerfolg erzielt wird. Da es sich hier weniger um Urtheil als um Stimmung handelt, so wendet sich die Agitation weniger an den Verstand und mehr an das Gemüth. Es ist bei dieser Wahlart — und ich spreche hier nur aus der Erfahrung heraus, wie man sie in allen diesen Zeiten gemacht hat — mit möglichst kräftigen Schlagwörtern zu operiren, um eine dem Kandidaten günstige Aufmerksamkeit hervorzubringen und in der Weise wach zu halten, wie es der Zusammenhalt einer solchen Masse von Wählern unter einer Fahne erfordert. Durch solche Mittel wird natürlich eine viel lebhaftere Agitation hervorgerufen und diese bringt auch das überall herbeigewünschte Resultat hervor, nämlich eine viel lebhaftere Theiligung an der Wahl. Ob dies dem einzelnen und dem öffentlichen Leben mehr nützt, mag die Ausgange ergeben. Es ist daher ersichtlich, daß gerade diejenigen Parteien mit der größten Wirkung arbeiten, die sich weniger an das Urtheil und mehr an das Wählers Gemüthsstimmung zu halten brauchen. Die kathol. Kirche, welche mit der Gemüthsangst und die sozialdemokratische Partei, welche mit den Nothständen und den materiellen Begierden der Menschen operirt, sie werden mit dieser Wahlart besser vorwärts kommen, als andere Parteien, welche dieser drastischen Mittel entbehren. Diese werden sich genöthigt sehen, durch die Arbeit der Gesetzgebung das öffentliche Interesse für sich zu gewinnen, was leicht zu einer raschen Zersekung des Staatslebens und damit zu einer Zerrüttung der öffentlichen Zustände führen kann. Es sind also allerdings große Bedenken vorhanden, von dem indirekten zum direkten Wahlverfahren überzugehen. Aber es findet damit auch eine Verschiebung des Einflusses gewisser Klassen der Staatsgesellschaft statt und darauf glaube ich entschieden aufmerksam machen zu sollen. Bei dem allgemeinen und indirekten Wahlrecht ist es der großen arbeitssamen Klasse des bürgerlichen Mittelstandes möglich, noch Schritt zu halten in der Theiligung an den Wahlen. Sie wissen Alle aus Erfahrung, daß diese große und ich darf sagen segensreiche Klasse unserer Bevölkerung nicht die Zeit hat, sich beständig mit der politischen Arbeit zu beschäftigen. Sie ist an und für sich schon durch die Arbeit der Selbstverwaltung sehr viel in Anspruch genommen, die im Wesentlichen auf ihren Schultern liegt, aber auch noch durch etwas anderes, indem die Sorge für ihre eigene wirtschaftliche Existenz und die darauf ruhende wirtschaftliche Existenz des Staates doch ein ernsthafter Gegenstand der Arbeit und der Betrachtungen der bürgerlichen Mittelklassen sein muß. Die bürgerlichen Mittelklassen haben diejenige Organisation nicht, die entweder der Staat oder die Kirche oder sehr heftige und ecentrische politische Parteien haben. Sie können auch im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung von den Agitationsmitteln extremer Parteien keinen Gebrauch machen und schließlich haben sie diejenige Organisation nicht, welche notwendig ist, um sich dauernd in der Agitation zu erhalten und gerade das letztere kommt bei der allgemeinen und direkten Wahl, wo man ängstlich darauf bedacht sein muß, die Wähler zusammenzuhalten, sehr stark in Betracht. Wenn man nur alle drei Jahre etwa auf den Kampfplatz tritt, werden diejenigen, die immer darauf stehen, viel mehr Raum und Licht haben und derjenige, der erst im letzten Augenblick erscheint, wird Mühe haben, die Oberhand zu erhalten. Es würde also durch die Einführung der allgemeinen direkten Wahl nach meiner Ueberzeugung der Einfluß der bürgerlichen Mittelklassen sehr beeinträchtigt werden und das scheint mir ein vorzugsweise berücksichtigungswerther Umstand zu sein. Ich wünsche, daß der Einfluß dieses Standes auf das öffentliche Leben in seinem gegenwärtigen Zustande forterhalten bleibe, weil auf dieser arbeitenden und zugleich intelligenten bestenden und zugleich dem Fortschritte zugeneigten Klasse der Bevölkerung die Erhaltung und die Fortentwicklung der Staatsgesellschaft wesentlich beruht. Sobald man das allgemeine direkte Wahlrecht auch für die Landtagswahlen einführt, fürchte ich, daß der politische Einfluß dieser Klasse der Bevölkerung sehr in den Hintergrund geschoben wird, das möchte ich verhüten haben und deshalb erlaube ich mir auch auf diese meines Erachtens nicht unbedeutende Gefahr der Aenderung unseres Wahlsystems hinzuweisen. Wenn ich alle diese Bedenken betrachte, so glaube ich, kann man wohl fragen, ob man ein Wahlverfahren, das an und für sich noch gar nicht die öffentliche Freiheit bedeutet — wir haben ja diese Einrichtung in Staaten gesehen, in denen es mit der öffentlichen Frei-

was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Engen, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

Erzler.
B.950. Nr. 1804. Radolfzell. Gegen Uhrmacher Eduard Haas in Engen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 16. Februar,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Radolfzell, den 24. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.998. Nr. 660. Staufer. Gegen Johann Rall Witwe, Maria, geb. Groß, von Dornbühl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens Tagfahrt anberaumt auf
Donnerstag den 21. Februar 1878,
vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Staufer, den 25. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Sildner.

Erzler.
B.957. Nr. 8848. Heidelberg. Gegen Rathschreiber- und Handelsmann Josef Sauter von Hochsch haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 28. November 1877 festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens auf
Samstag den 9. Februar d. J.,
vorm. 8 Uhr,

anberaumt.
Alle welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlassvergleichs wird auf die Bestimmungen der A. d. S. 220 hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 24. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bäcker.

Erzler.
B.975. Nr. 4126. Heidelberg. Gegen Schirmmacher Heinrich Staub von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens auf
Montag den 11. März,
vormittags 9 Uhr,

anberaumt.
Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 26. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

Erzler.
B.958. Nr. 1080. Trüben. Gegen Uhrmacher Theodor Beißer von Furtwangen haben wir Gant erkannt und zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 19. Februar,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuss ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Trüben, den 24. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.951. Nr. 1562. Lanberbüschheim. Gegen den Nachlass des Schäfers Anton Hermann von Lanb haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 19. Februar,
vorm. 10 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Lanberbüschheim, 28. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. Gänzbürger.

Erzler.
B.981. Nr. 1295. Weinheim. Gegen Handelsmann Anton Kaufmann von Hagen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borgungsverfahrens Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 20. Februar,
vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Weinheim, den 24. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Jägle.

Erzler.
B.921. Nr. 1633. Engen. In der Gantmasse des Konig Braun, Orgelbauer von Leisferdingen, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Erzler.
II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird in der Gant ausgesprochen:
Maria, Ehefrau des Gantschuldners, geb. Zwisch, von Leisferdingen, sei berechtigt, ihr Vermögen abzugeben.

Engen, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

Erzler.
B.927. Nr. 1472. Ueberlingen. Die Gant gegen
Johann Baptist Niggler von Mittelwetter betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 18. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Wald.

Erzler.
B.877. Nr. 1830. Heilbrunn. Die Gant gegen Josef Diwald Schick junger von Dürkheim und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Buchardt, von da, betr.

Erzler.
I. Ausschluss-Erkenntnis.
Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bis zur heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Erzler.
II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird die Gantfrau für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzugeben.

Dreisbach, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mäurer.

Erzler.
B.962. Nr. 4568. Pforzheim. In der Gant gegen Morz de Resse von hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 28. d. M. anmeldeten, von der Masse ausgeschlossen.

Erzler.
Genaß § 1060 P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Emilie, geb. Denny, hier, ausgesprochen.

Pforzheim, den 28. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kraus.

Erzler.
B.874. Nr. 1154. Engen. Die Gant der Lorenz Eiwanger Ehefrau von Althaus, geb. v. Rosbach, betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Erzler.
B.960. Nr. 1612. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Johann Raxer von Hochmünzingen betr.

Johann Raxer von Hochmünzingen wurde durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1877, Nr. 17,691, im I. Grade für mündlich erklärt. Als dessen Beistand ist Josef Fehrenbacher, U. von Hochmünzingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung Johann Raxer die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise dem im Auslande wohnenden Gläubiger, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Manheim, den 16. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.

Erzler.
B.992. Nr. 282. Waldshut. Die Ehefrau des Johann Baptist Fischer von Todmoss-Glashütten, geb. in Rodelburg, Maria, geb. Kraus, wurde durch diesseitiges Urtheil von hiesigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzugeben. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Kreisgericht.
Speer.

Erzler.
B.922. Nr. 2480. Freiburg. Die Gant des Bierbrauers Ferdinand Steibinger von hier betr.

Die Ehefrau des Gantschuldners, Adelheid, geb. Bauer, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzugeben zu lassen.

Freiburg, den 22. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Gräf.

Erzler.
B.964. Nr. 3628. Mannheim. Nach Maßgabe des § 1060 P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann Schumacher Ferdinand Dypertmann hier und seiner Ehefrau, Christine, geb. Frits, auf Antrag der Letzteren an dem abgelehnt.

Manheim, den 17. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Balli.

Erzler.
B.906. Nr. 1398. Danneberg. Konrad Gung, lediger Schneider von Oberbaldingen, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 16. Febr. 1877 wegen Vermögensschwäche entmündigt und Konrad Gung v. Oberbaldingen als Vormund für denselben ernannt.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.907. Nr. 1510. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Otto Würth Witwe von Unabingen betr.

Gregor Bilsauer von Unabingen wurde an Stelle des Thomas Dschwald von da als Rechtsbeistand für die unterm 17. November 1878, Nr. 11,980, im ersten Grade für mündlich erklärte Otto Würth Witwe, Anna, geb. Bort, von Unabingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung sie die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.965. Nr. 1612. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Johann Raxer von Hochmünzingen betr.

Johann Raxer von Hochmünzingen wurde durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1877, Nr. 17,691, im I. Grade für mündlich erklärt. Als dessen Beistand ist Josef Fehrenbacher, U. von Hochmünzingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung Johann Raxer die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.960. Nr. 1612. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Johann Raxer von Hochmünzingen betr.

Johann Raxer von Hochmünzingen wurde durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1877, Nr. 17,691, im I. Grade für mündlich erklärt. Als dessen Beistand ist Josef Fehrenbacher, U. von Hochmünzingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung Johann Raxer die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.960. Nr. 1612. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Johann Raxer von Hochmünzingen betr.

Johann Raxer von Hochmünzingen wurde durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1877, Nr. 17,691, im I. Grade für mündlich erklärt. Als dessen Beistand ist Josef Fehrenbacher, U. von Hochmünzingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung Johann Raxer die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.960. Nr. 1612. Danneberg. Die Grundbuchmachungen des Johann Raxer von Hochmünzingen betr.

Johann Raxer von Hochmünzingen wurde durch Erkenntnis vom 14. Dezember 1877, Nr. 17,691, im I. Grade für mündlich erklärt. Als dessen Beistand ist Josef Fehrenbacher, U. von Hochmünzingen angeordnet, ohne dessen Mitwirkung Johann Raxer die im R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen kann.

Danneberg, den 19. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.850. Nr. 1096. Schwetzingen. Die Verlassenschaft des Georg Cent in a. l. v. Schwetzingen betr.

Nachdem auf die diesseitige Verfügung vom 19. November 1877, Nr. 19,908, keine Einsprüche innerhalb der darin festgesetzten Frist dahier erhoben wurden, wird nunmehr die Witwe des Landwirths Georg Cent

maier I. von hier, Elisabeth, geb. Bahn, im Besitz und Gemäß des Nachlasses ihres am 24. März 1877 verstorbenen Ehemannes eingeweiht.

Schwetzingen, den 15. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kraus.

Erzler.
B.892. Karlsruhe. Es wurde eingetragen:
1. In das Firmenregister:
a. In D. B. 429 die Firma „Ludwig Läder“ dahier. Inhaber: Kaufmann Ludwig Läder hier; der Ehefrau Emma, geb. Böring, in Procura ertheilt.

b. In D. B. 430 die Firma „Louise Frl.“ vorwärts Schlegel, dahier. Inhaber: Handelsfrau Louise, geb. Röhner, Ehefrau des Altknecht Robert Daniel Frl. hier. Nach dem Ehevertrag wurde die Ertragsverhältnisse der Ehefrau Louise Frl. in der Erbengemeinschaft bedungen.

c. In D. B. 431 die Firma „Alfred Kallert“ dahier. Inhaber: Kaufmann Alfred Kallert hier. — Ehevertrag mit Frau Dumas von hier, wornach die Erbengemeinschaft auf den Einwohn von je 50 M. beschränkt ist.

d. In D. B. 432 die Firma „Emil Kraus“ dahier. Inhaber: Kaufmann Emil Kraus hier. — Ehevertrag mit Louise Schindler von Schwetzingen, wornach die Erbengemeinschaft auf den Einwohn von je 100 M. beschränkt ist.

e. In D. B. 433 die Firma „Kudolf Mees“ dahier. Inhaber: Kaufmann Rudolf Mees hier.

f. In D. B. 434 die Firma „Glage-Leder-Fabrik Mühlburg im Baden.“ Inhaber: Fabrikant Rudolf Glage, wohnhaft in Karlsruhe.

2. In das Gesellschaftsregister:
a. Unter D. B. 191 das Geschäft der Firma Ludwig Läder hier.

b. Unter D. B. 202 Firma „Eckmann und Wachenheimer“ dahier, — der Ehevertrag des Gesellschafters Daniel Eckmann mit Frau Marg von Nördlingen, wornach die Erbengemeinschaft auf den Einwohn von je 100 M. beschränkt ist.

c. In D. B. 218 die Firma „Hölzer und Weber“ dahier. Gesellschaftler sind Zimmermeister Georg Hölzer und Kaufmann Wilhelm Weber hier. Jeder hat volles Vertretungsrecht.

d. Unter D. B. 208 das Geschäft der Firma „Glage-Leder-Fabrik Mühlburg im Baden.“ Inhaber: Fabrikant Rudolf Glage, wohnhaft in Karlsruhe, den 20. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Erzler.

Erzler.
B.821. Nr. 1002. Raßatt. Unter D. B. 184 des Firmenregisters wurde die Firma „Raf Ring“ eingetragen. Inhaber ist Kaufmann Raf Ring in Stuttgart.

Derselbe ist mit Adelheid Sidinger von Stuttgart verheiratet und ist im Ehevertrag vom 22. Dezember 1877 bestimmt, daß die Erbengemeinschaft auf einen brüderseitigen Einwohn von je 50 M. beschränkt wird.

Raßatt, den 14. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Balli.

Erzler.
B.860. Nr. 8047. Heidelberg. Unter D. B. 149 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma:
„Raf Ring in Heidelberg“.

Gesellschafter sind: Lehmann Raf und Abraham Raf, wohnhaft dahier. Die Gesellschaft hat mit dem 1. Januar d. J. begonnen und es wird dieselbe durch beide Gesellschafter vertreten.

Heidelberg, den 11. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bäcker.

Erzler.
B.861. Nr. 8416. Heidelberg. Die Firma „Maximilian Thoma in Heidelberg“, eingetragen im Firmenregister unter D. B. 402, ist erloschen.

Heidelberg, den 15. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bäcker.

Erzler.
B.882. Mannheim. In das Firmenregister wurde eingetragen:
1. D. B. 367 (Fehl. Reg. Bd. II. und D. B. 692) Firm Reg. Bd. I. zur Firma „H. H. H.“ in Mannheim: Die Bezeichnung des Firmennamens des früheren Protokollisten und jetzigen Inhabers Heinrich in „Germann“.

2. D. B. 687 des Firm Reg. Bd. I. zur Firma: „J. H. Klein“ in Mannheim: Der Firmname des als Protokollisten beauftragten Kaufmanns „Höbner“ ist nicht „Höbner“, sondern „Jacob“.

3. D. B. 187 des Firm Reg. Bd. II.: Die Firma „A. Stadler“ in Mannheim ist erloschen.

Mannheim, den 18. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Ulrich.

Erzler.
B.881. Nr. 1096. Schwetzingen. Unter D. B. 110 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Die Firma:
„Sig. Heilmann in Hedenheim“.

Inhaber ist:
E. Heilmann, Landesproduzentenhändler in Hedenheim.
Ehevertrag d. dato Mannheim, den 26. Dezember 1877, mit Elisabeth, Tochter des Mannheimsch. Kaufmanns, Josef, in die Erbengemeinschaft ein, dagegen wird alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen der Brautleute als verlassenschaftlich im Sinne der R. S. 1500—1504 erklärt.

Schwetzingen, den 14. Januar 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kraus.